



Marcel Hepp 29. Mai 2015

---

# Änderung der Seilbahnverordnung

## Bericht über die Ergebnisse der Anhörung

---

Aktenzeichen: BAV-011-00003/00002/00008/00001

Das Bundesamt für Verkehr (BAV) führte mit Schreiben vom 23. Juli 2014 eine Anhörung der interessierten Kreise zur geplanten Revision der Seilbahnverordnung durch. Die Anhörung dauerte bis zum 16. September 2014.

Angeschrieben wurden alle wichtigen Vertreter der Branche, zu denen Seilbahnen Schweiz (SBS), die Vereinigung technisches Kader Schweizer Seilbahnen (VTK), das interkantonale Konkordat für Seilbahnen und Skilifte (IKSS), diverse Seilbahnhersteller und die Kantone gehören. Sämtliche 65 Adressaten lassen sich der Beilage entnehmen.

Geantwortet haben 29 Stellen (SBS, 4 Regionalverbände, IKSS, 15 Kantone, 3 Hersteller, 2 Experten sowie 3 Behörden).

Der Revisionsentwurf sah vor, dass für den Nachweis der Sicherheit kantonal bewilligter Anlagen dieselben Unterlagen einzureichen seien, wie für eidgenössisch bewilligte Anlagen. Beim Bau neuer Anlagen sollte die Seilrechnung systematisch durch einen Sachverständigen überprüft werden. Der Geltungsbereich der Verordnung über die Ausbildung und Anerkennung der Technischen Leiter von Seilbahnen (VtL) sollte auf kantonale Seilbahnen ausgedehnt werden. Überdies enthielt der Revisionsvorschlag Ausführungsvorschriften zur Dienstfähigkeit des sicherheitsrelevanten Personals.

Aufgrund der Vielzahl von Stellungnahmen zu einzelnen Bestimmungen der Verordnung muss sich der vorliegende Bericht auf die Wiedergabe der wichtigsten Anliegen beschränken. Alle eingegangenen Stellungnahmen mit sämtlichen Anträgen und Vorschlägen sind abrufbar auf der Homepage des BAV unter <http://www.bav.admin.ch/dokumentation/vernehmlassung/04716/index.html?lang=de>.

### Wichtige Anhörungsergebnisse zu zentralen Punkten des Revisionsvorhabens:

1. Während 10 Kantone, das IKSS sowie Garaventa die Stossrichtung der Vorlage begrüssen, lehnen SBS sowie die Regionalverbände Bergbahnen Graubünden, Walliser Bergbahnen und die Transportunternehmungen der Zentralschweiz (TUZ) die Stossrichtung ab, da die neuen Vorgaben in keinem Verhältnis zum Sicherheitsgewinn stünden und die Produktivität der Branche schwächten. Vier Kantone sahen zu strenge Anforderungen an kantonale Anlagen.



Aktenzeichen: BAV-011-00003/00002/00008/00001

2. Neun Kantone, IKSS und Garaventa zeigten sich einverstanden mit dem Grundsatz, dass zum Nachweis der Sicherheit kantonaler Anlagen dieselben Unterlagen einzureichen seien, wie für eidgenössische Anlagen. Dies unter der Voraussetzung, dass sich Umfang und Detaillierungsgrad der Unterlagen nach der Komplexität des Vorhabens richten. SBS betrachtet das Erfordernis als unverhältnismässig. Drei Kantone verlangen Vereinfachungen für kleine Anlagen.
3. Praktisch alle Stellungnahmen unterstützen die systematische Überprüfung der Seilrechnung durch einen Sachverständigen. Vorausgesetzt wird eine verhältnismässige Umsetzung. Teilweise wurde gefordert, dass Hersteller die Möglichkeit haben müssten, selbst eine unabhängige Überprüfung der Seilrechnung vorzunehmen. Vier Kantone fordern eine Relativierung der Pflicht für kleine Anlagen. Garaventa weist darauf hin, dass aus dem Vieraugenprinzip kein Sechsaugenprinzip werden dürfe.
4. Während das IKSS die Ausdehnung des Geltungsbereichs der VtL auf kantonale Anlagen unterstützt, lehnt SBS dies zum jetzigen Zeitpunkt ab. Es sollten die Ergebnisse einer Arbeitsgruppe abgewartet werden. Diverse Stellungnahmen fordern Ausnahmen oder mehr Spielraum, um technische Leiter für (kleinere) kantonale Anlagen anerkennen zu können, während Garaventa fragt, was eine Differenzierung der Anforderungen zwischen eidgenössischen und kantonalen Anlagen rechtfertige.
5. Das IKSS sowie zwei Kantone schlagen im Plangenehmigungsverfahren einen Sachverständigenbericht zu Sicherheitsanalyse und Sicherheitsbericht vor. Dies insbesondere, um bei Normabweichungen rechtzeitig zu erkennen, welche kompensatorischen Massnahmen erforderlich seien.

Weitere wichtige Anhörungsergebnisse zu diversen Einzelfragen:

1. Ein Kanton begehrt Klärungen des Geltungsbereichs bezüglich Aufzügen, landwirtschaftlichen und industriellen Seilbahnen sowie der anwendbaren Vorschriften.
2. Ein Hersteller und ein Regionalverband weisen darauf hin, dass das Begleiten von Kabinen als solches keine sicherheitsrelevante Tätigkeit sei.
3. Mehrere Stellungnahmen sehen keine Notwendigkeit für eine zusätzliche kantonale Bewilligung zur Personenbeförderung. In jedem Fall müsse die Bewilligung gemeinsam mit Plangenehmigung oder Betriebsbewilligung erteilt werden können.



Aktenzeichen: BAV-011-00003/00002/00008/00001

4. Ein Kanton weist darauf hin, dass die vorgeschlagenen Regelungen betreffend Nebenanlagen über die gesetzliche Regelung von Art. 18m EBG hinausgingen, der auch für Seilbahnen gelte. Ein Regionalverband schlägt vor, einen Antrag der kantonalen Behörde voranzusetzen, um eine gemeinsame Zuständigkeit des BAV zu begründen.
5. Ein Experte schlägt vor, auf sog. Sonderanlagen dieselben grundlegenden Anforderungen anzuwenden, die für alle anderen Seilbahnen auch gelten.
6. SBS wendet sich gegen die Befugnis des UVEK, im Bereich der Infrastruktur ergänzende Bestimmungen erlassen zu dürfen.
7. IKSS und ein Kanton sprechen sich dafür aus, dass eine Haftpflichtversicherung über Fr. 10 Mio. Voraussetzung für die Anerkennung von Seilprüfstellen bleibt.
8. SBS verlangt die Klärung oder Rücknahme des Begriffs "wesentlich" in Art. 11 Abs. 1 Bst. c.
9. Ein Experte regt an, Art. 11 Abs. 2 in Anhang 1 zu verschieben um sicherzustellen, dass Normabweichungen bei kantonalen Anlagen rechtzeitig behandelt werden können.
10. Ein Amt fragt, ob eine ausreichende Rechtsgrundlage bestehe, um ausnahmsweise ein Profilierung von Stützen ausserhalb des Siedlungsgebiets verlangen zu können. Ein Regionalverband schlägt vor, auch innerhalb des Siedlungsgebiets in der Regel auf die Profilierung von Stützen zu verzichten.
11. Ein Amt beantragt klarzustellen, dass anlässlich der Konzessionserteilung neben der Planerfolgsrechnung auch eine Planbilanz einzureichen sei.
12. Ein Hersteller beantragt zu klären, was in Art. 38 Abs. 1 Satz 2 unter "materielle Überprüfung" zu verstehen sei.
13. Ein Kanton regt an, auf Unterscheidungskriterien wie "gewerbsmässig" oder "landwirtschaftlich" möglichst zu verzichten.
14. Ein Regionalverband schlägt vor klarzustellen, dass der technische Leiter befugt sein muss, ungeeignetes Personal zurückzuweisen.
15. IKSS und ein Kanton schlagen vor, die Möglichkeit vorzusehen, juristische Personen mit der technischen Leitung beauftragen zu können.



Aktenzeichen: BAV-011-00003/00002/00008/00001

16. Einzelne Kantone und Regionalverbände wenden sich gegen die Verankerung einer Weiterbildungspflicht für technische Leiter in der SebV. Insbesondere dürfe es kein Kursobligatorium geben. Ein Kanton begrüsst die Weiterbildungspflicht ausdrücklich.
17. SBS und ein Regionalverband halten die Regelungen zur Dienstfähigkeit in der SebV für entbehrlich. Ein Hersteller und ein Regionalverband halten die Regelungen zur Dienstfähigkeit bei Kleinstunternehmen kaum für umsetzbar. Diverse Regionalverbände halten die Regelungen zur Dienstfähigkeit für unverhältnismässig, da sie darauf hinausliefen, dass selbst das Bier nach Feierabend im Falle von Dienstbereitschaft verboten wäre.
18. Ein Experte schlägt vor, dass die Unfalluntersuchung bei kantonalen Anlagen auch durch eine unabhängige Unfalluntersuchungsstelle zu führen sei.
19. Ein Regionalverband und ein Hersteller betrachten die Aufbewahrungspflicht in Artikel 57 Absatz 3 als zu kurz, da es sein könne, dass ein Seilbahnunternehmen diese Unterlagen später benötige.
20. SBS beanstandet die Formulierung von Artikel 68b, da die Sachverständigen in ihrer Methodewahl und dem Verfassen der Berichte frei sein müssten.
21. Ein Hersteller vertritt die Ansicht, dass eine Seilrechnung nicht zwei Monate vor Erteilung der Plangenehmigung eingereicht werden könne.

**Beilage:**

Anhörungsadressaten